

**Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 19.10.2006
für die Ausstellung und die Ausgabe von Ausweisen und Signaturkarten
für die elektronische Notarsignatur, elektronische Kandidatensignatur und
elektronische Beurkundungssignatur
idF 28.04.2022**

(Ausweis- und Signaturkartenrichtlinien, ASR 2006)

Auf Grund des § 140a Abs. 2 Z. 8 und Z. 12 Notariatsordnung wird bestimmt:

**Artikel I.
Ausweise und Signaturkarten**

1. Richtliniengegenstand

Gegenstand dieser Richtlinien ist die Regelung

1.1. der Ausgabe von Ausweisen (amtliche Lichtbildausweise gemäß § 36b Abs. 2 NO) im Sinne des § 134 Abs. 2 Z. 1 und Abs. 3 NO in Form von Ausweiskarten und

1.2. der Ausgabe und Verwendung von Signaturkarten mit qualifizierten Zertifikaten für die elektronische Notarsignatur, elektronische Kandidatensignatur und elektronische Beurkundungssignatur (qualifizierte elektronische Signaturen, Art. 3 Z 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, ABl. Nr. L 257 vom 28.08.2014 S. 73, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 23 vom 29.01.2015 S. 19 (eIDAS-VO)) gemäß § 13 NO (amtliche Lichtbildausweise gemäß § 36b Abs. 2 NO; § 134 Abs. 2 Z. 1 und Abs. 3 NO).

2. Ausweise

2.1. Jedes Standesmitglied hat bei der Notariatskammer einen Ausweis zu beantragen (Ausweis des Notars, Ausweis des Notariatskandidaten) und entsprechend dieser Richtlinien zu verwenden.

2.2. Für die Ausweise werden Ausweiskarten, die technisch zur Erstellung elektronischer Notar- bzw. Kandidatensignaturen geeignet sind, verwendet. Insbesondere haben die Ausweiskarten einen bereits initialisierten Chip, jedoch noch kein erstelltes und auf den Chip gespeichertes qualifiziertes Zertifikat für die elektronische Notar- bzw. Kandidatensignatur zu enthalten.

2.3. Die Ausweise haben den in Anlage 1 dargestellten Mustern zu entsprechen. Änderungen der Muster können sich durch den Aufdruck der Unterschrift des Vizepräsidenten der Notariatskammer auf den Rückseiten der Ausweise ergeben. Das Format und das Material der Ausweiskarten werden von der Österreichischen Notariatskammer im Einvernehmen mit dem Vertrauensdiensteanbieter (VDA, Art. 3 Z 19 eIDAS-VO) festgelegt. Die Österreichische Notariatskammer wählt den VDA aus und beauftragt diesen.

3. Signaturkarten mit elektronischer Notar-, Kandidatensignatur

3.1. Jeder Notar kann unmittelbar bei Beantragung eines Ausweises oder zu einem späteren Zeitpunkt (Pkt. 9.) während der technischen Lebensdauer des in der Ausweiskarte initialisierten Chips (Pkt. 2.2.) bei der Notariatskammer die Erstellung und Speicherung des qualifizierten Zertifikats für die elektronische Notarsignatur auf den Chip (Aktivierung des Ausweises) beantragen (Notarsignaturkarte). Die Erstellung und Speicherung qualifizierter Zertifikate für die elektronische Notarsignatur auf jedes andere Trägermedium ist unzulässig.

3.2. Für Notariatskandidaten, die bereits eine praktische Verwendung im Ausmaß von zumindest einem Jahr und sechs Monaten als Notariatskandidat aufweisen und die die erste Teilprüfung zur Notariatsprüfung oder die Ergänzungsprüfung nach dem Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz, BGBl 1987/523 (§ 118 Abs. 2 NO) bestanden haben, gilt Abs. 1 sinngemäß (Kandidatensignatur, Kandidatensignaturkarte).

4. Signaturkarten mit elektronischer Beurkundungssignatur

4.1. Jeder Notar und Notariatssubstitut hat bei der Notariatskammer eine zusätzliche Ausweiskarte zu beantragen, die mit einem qualifizierten Zertifikat für die elektronische Beurkundungssignatur versehen ist (Beurkundungssignaturkarte des Notars, Beurkundungssignaturkarte des Notariatssubstituten). Die Erstellung und Speicherung qualifizierter Zertifikate für die elektronische Beurkundungssignatur auf jedes andere Trägermedium ist unzulässig.

4.2. Pkt. 2.3. gilt sinngemäß.

4.3. Für Notariatskandidaten, die erstmals zum Substituten (Notarsubstitut) bestellt werden (§ 119 Abs. 3 NO), gelten die Pkte. 4.1. und 4.2. sinngemäß (Beurkundungssignaturkarte des Notariatskandidaten).

Artikel II.

Qualifizierte Zertifikate für die elektronische Notarsignatur, die elektronische Kandidatensignatur und für die elektronische Beurkundungssignatur

5. Gültigkeitsdauer des qualifizierten Zertifikats; Produkt

5.1. Die qualifizierten Zertifikate, die den elektronischen Notar-, Kandidatensignaturen (Pkt. 3.) und den elektronischen Beurkundungssignaturen (Pkt. 4.) zugrunde liegen, haben eine Gültigkeitsdauer von 5 Jahren ab Erstellung, sofern sie nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt nach den Bestimmungen dieser Richtlinien widerrufen werden oder sich nicht aus den entsprechenden Rechtsvorschriften, insbesondere dem Signatur- und Vertrauensdienstegesetz (SVG), der Signatur- und Vertrauensdienstverordnung (SVV), der eIDAS-VO und der Notariatsordnung (NO) eine andere Gültigkeitsdauer ergibt.

5.2. Die Österreichische Notariatskammer entscheidet im Einvernehmen mit dem von ihr beauftragten VDA über das zu verwendende technische Produkt und Verfahren.

6. Attribute der qualifizierten Zertifikate

6.1. Qualifizierte Zertifikate, die einer qualifizierten elektronischen Notar-, Kandidatensignatur (Pkt. 3.) zugrunde liegen, haben jedenfalls die in Anlage 2 angeführten Informationen (Attribute) zu enthalten.

6.2. Qualifizierte Zertifikate, die einer qualifizierten elektronischen Beurkundungssignatur (Pkt. 4.) zugrunde liegen, haben jedenfalls die in Anlage 2 angeführten Informationen (Attribute) zu enthalten.

6.3. Weitere Informationen (Attribute) setzt die Österreichische Notariatskammer im Einvernehmen mit dem von ihr beauftragten VDA fest.

7. Object Identifier (OID); Pseudonyme

7.1. Alle qualifizierten Zertifikate, die elektronischen Notarsignaturen, elektronischen Kandidatensignaturen und elektronischen Beurkundungssignaturen (Pkte. 3. und 4.; § 13 NO) zugrunde liegen, haben zum Zwecke der weltweit eindeutigen, automatischen Zuordnung zum Berufsstand der österreichischen Notare unbeschadet der Attribute gemäß § 6 folgenden Object Identifier (OID) zu enthalten: 1.2.40.0.10.3.1.

7.2. Kein qualifiziertes Zertifikat, das elektronischen Notarsignaturen, elektronischen Kandidatensignaturen und elektronischen Beurkundungssignaturen (Pkte. 3. und 4.; § 13 NO) zugrunde liegt, darf ein Pseudonym enthalten.

**Artikel III.
Ausgabe der Ausweise und Signaturkarten,
Registrierung der Signaturkarten**

8. Antragstellung

8.1. Zur Beantragung der Ausweise und Signaturkarten ist das von der Österreichischen Notariatskammer bereitgestellte Antragsformular gemäß Anlage 3 zu verwenden und im Original an die Notariatskammer zu übermitteln.

8.2. Die beantragten Ausweise und Signaturkarten sind bei der Notariatskammer zu beheben.

8.3. Die Signaturkarten sind persönlich in einer Registrierungsstelle registrieren zu lassen. Als Registrierungsstellen werden die Notariatskammern sowie von diesen hierzu befugte und bekannt gegebene Notarstellen tätig. Die näheren Regelungen betreffend Ausgabe und Registrierung der Signaturkarten ergeben sich aus dem Signaturvertrag, der das Rechtsverhältnis zwischen dem Signator (§ 3 Abs. 1 Z. 3 SVG iVm Art. 3 Z 9 eIDAS-VO) und dem von der Österreichischen Notariatskammer beauftragten VDA regelt. Der Signaturvertrag ist vom Signator anlässlich der Registrierung der Signaturkarten in der Registrierungsstelle zu unterfertigen und der Registrierungsstelle auszuhändigen.

8.4. Jedes Standesmitglied kann zur selben Zeit nur einen Ausweis (Pkt. 2.1.), auf dem das qualifizierte Zertifikat für die elektronische Notar-, Kandidatensignatur erstellt und gespeichert sein kann (Pkt. 3.), und eine Signaturkarte für die elektronische Beurkundungssignatur (Pkt. 4.) führen. Zusatzbestellungen sind unzulässig.

9. Nachträgliche Aktivierung der Ausweise

9.1. Die Beantragung der Aktivierung des qualifizierten Zertifikats für die elektronische Notar-, Kandidatensignatur zu einem späteren Zeitpunkt (Pkt. 3.1.) während der technischen Lebensdauer des in der Ausweiskarte initialisierten Chips hat schriftlich bei der Notariatskammer zu erfolgen.

9.2. Die Aktivierung ist persönlich in einer Registrierungsstelle vornehmen zu lassen. Pkt. 8.3. gilt sinngemäß.

10. Ersatzbestellung

10.1. Die näheren Regelungen betreffend Ersatzbestellung von Ausweisen und Signaturkarten (z. B. bei Verlust oder Defekt) ergeben sich aus den in diesem Zusammenhang anzuwendenden vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Signaturvertrag, SVG, SVV, eIDAS-VO, NO).

10.2. Voraussetzung einer Ersatzbestellung von Ausweisen und Signaturkarten ist die erfolgte Rückstellung eines noch vorhandenen bisherigen Ausweises und/oder einer noch vorhandenen bisherigen Signaturkarte oder die Anzeige des Verlustes an die Notariatskammer.

11. Erneuerung des qualifizierten Zertifikats; Automatische Nachbestellung der Signaturkarte

11.1. Die näheren Regelungen betreffend Erneuerung des qualifizierten Zertifikats und automatischer Nachbestellung der Signaturkarten (jeweils im zeitlichen Zusammenhang mit dem Ablauf der Gültigkeitsdauer des qualifizierten Zertifikats gemäß Pkt. 5.1.) ergeben sich aus den in diesem Zusammenhang anzuwendenden vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Signaturvertrag, SVG, SVV, eIDAS-VO, NO).

11.2. Bei automatischer Nachbestellung hat der Signaturkarteninhaber die bisherige Signaturkarte unverzüglich nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des qualifizierten Zertifikats, spätestens bei Behebung der nachbestellten Signaturkarte an die Notariatskammer zurückzustellen.

12. Meldepflichten

12.1. Die Registrierungsstellen sind verpflichtet, die Österreichische Notariatskammer zum Zwecke der Führung des elektronischen Verzeichnisses für die Beurkundungs- und Notarsignaturen (§§ 140b

Abs. 1 Z. 3 NO, 91c Abs. 2 erster Satz GOG) unverzüglich von jeder vorgenommenen Registrierung betreffend elektronische Notar-, Kandidatensignaturen und/oder elektronische Beurkundungssignaturen sowie von jeder vorgenommenen Aktivierung eines Ausweises (Pkte. 3.1. und 9.) im Sinne dieser Richtlinien zu verständigen.

12.2. Die Notariatskammern sind darüber hinaus verpflichtet, die Österreichische Notariatskammer zum Zwecke der Führung des elektronischen Verzeichnisses gemäß Abs. 1 unverzüglich von jeder Rückstellung eines Ausweises und/oder einer Signaturkarte, insbesondere in den Fällen der Pkte. 10.2., 11.2. und 14., sowie von ihnen gegenüber erfolgten Verlustanzeigen betreffend Ausweisen und/oder Signaturkarten zu verständigen.

12.3. Eine unverzügliche Verständigungsverpflichtung der Notariatskammern gemäß Pkt. 12.1. besteht auch im Falle einer Meldung gemäß Pkt. 15.3.

Artikel IV.

Widerruf und Aussetzung (Sperr) der qualifizierten Zertifikate, Rückstellung der Ausweise und Signaturkarten

13. Widerruf und Aussetzung (Sperr) der qualifizierten Zertifikate

Die Verpflichtung des Inhabers einer Signaturkarte zu Widerruf und Aussetzung (Sperr), insbesondere im Falle des Erlöschens der Amtes (§ 19 Abs. 1 NO), der Suspension (§§ 32 Abs. 2 lit. c, 158, 180 NO) oder der Streichung aus dem Verzeichnis der Notariatskandidaten (§ 118a NO) ergibt sich aus den in diesem Zusammenhang anzuwendenden vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Signaturvertrag, SVG, SVV, eIDAS-VO, NO).

14. Rückstellung der Ausweise und Signaturkarten

14.1. Im Falle des Erlöschens der Amtes (§ 19 Abs. 1 NO), der Suspension (§§ 32 Abs. 2 lit. c, 158, 180 NO) oder der Streichung aus dem Verzeichnis der Notariatskandidaten (§ 118a NO) hat der Ausweisinhaber seinen Ausweis unverzüglich der Notariatskammer zurückzustellen.

14.2. Bei Änderung des Amtssitzes hat der Notar seinen Ausweis und/oder seine Signaturkarten unverzüglich der Notariatskammer zurückzustellen (§ 17 Abs. 1 NO).

14.3. In jedem Falle eines Widerrufs eines noch nicht abgelaufenen qualifizierten Zertifikats hat der Signaturkarteninhaber die betreffende Signaturkarte, soweit diese noch vorhanden ist, unverzüglich der Notariatskammer zurückzustellen. Dies gilt unabhängig davon, wer den Widerruf veranlasst und auch in dem Falle, in dem eine Aussetzung (Sperr) in einen Widerruf übergeht.

Artikel V.

Weitere Pflichten der Ausweis- und Signaturkarteninhaber

15. Besondere Sorgfaltspflichten

Neben den sonstigen Pflichten, die sich aus diesen Richtlinien und den in diesem Zusammenhang anzuwendenden vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Signaturvertrag, SVG, SVV, eIDAS-VO, NO) ergeben, hat der Ausweisinhaber und/oder Signaturkarteninhaber insbesondere

15.1. die Beurkundungssignaturkarte unter Sperr sicher zu verwahren (§ 41 Abs. 4 NO).

15.2. die Signaturerstellungsdaten (Art. 3 Z 13 eIDAS-VO) zumindest für die Dauer der Gültigkeit des in der Signaturkarte enthaltenen qualifizierten Zertifikats sorgfältig zu verwahren, soweit zumutbar Zugriffe auf diese zu verhindern und deren Weitergabe zu unterlassen (§ 5 SVG).

15.3. den Verlust des Ausweises (Pkt. 2.1.), den Verlust und die Unbrauchbarkeit der Signaturkarte (Pkte. 3. und 4.) sowie jegliche Anhaltspunkte für eine Kompromittierung der Signaturerstellungsdaten (§ 5 letzter Satz SVG iVm Art. 3 Z 13 eIDAS-VO) oder der Signaturerstellungseinheit (Art. 3 Z 22 eIDAS-VO) unverzüglich der Notariatskammer sowie (ausgenommen den Verlust des Ausweises

sowie den Verlust und die Unbrauchbarkeit der Signaturkarte gemäß Pkt. 3.) dem Präsidenten des zuständigen Oberlandesgerichts zu melden (§ 41 Abs. 4 NO).

Artikel VI. Gebühren und Kosten

16. Staatliche Gebühr

16.1. Der Ausweisinhaber und/oder Signaturkarteninhaber hat die anfallende staatliche Gebühr pro Ausweis und Signaturkarte zu entrichten.

16.2. Diese Gebühr wird mit Ablauf des Tages der Ausgabe des Ausweises bzw. der Signaturkarte durch die Notariatskammer fällig.

17. Kosten

Die Höhe der Kosten für die Ausweise und Signaturkarten wird unter Berücksichtigung der vom VDA festgesetzten Gebühren, insbesondere Ausweiskarten-, Registrierungs-, Nutzungs- und Verlängerungsgebühren sowie unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes der Notariatskammern für die Ausweis- und Signaturkartenausgabe mit Beschluss des Delegiertentages der Österreichischen Notariatskammer festgesetzt. Gleiches gilt für die Fälligkeit, die Art der Einhebung und die zur Tragung der Kosten Verpflichteten.

Artikel VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

18. Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in diesen Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung dieser Bezeichnungen auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

19. Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

19.1. Diese Richtlinien in der Fassung des Beschlusses des Delegiertentages vom 19. Oktober 2006 sind in der Österreichischen Notariats-Zeitung und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen. Sie treten mit 01. Januar 2007 in Kraft.

19.2. Mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieser Richtlinien in der Fassung des Beschlusses des Delegiertentages vom 19. Oktober 2006 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung können bereits technische, organisatorische und sonstige Maßnahmen zur Vorbereitung der zeitgerechten Umsetzung dieser Richtlinien sowie der diesen zugrunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die (Erst)Ausgabe der Ausweise und Signaturkarten gemäß dieser Richtlinien vorgenommen werden.

19.3. Diesen Richtlinien und den gesetzlichen Grundlagen dieser Richtlinien entsprechende Maßnahmen der in Pkt. 19.2. genannten Art, die vor dem in Pkt. 19.2. genannten Zeitpunkt gesetzt worden sind, gelten als Maßnahmen im Sinne des Pktes. 19.2.

19.4. Die Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 5. Juli 1984 über die Ausstellung von Ausweisen für Notare und Notariatskandidaten treten mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.

19.5. Ausweise, die gemäß den Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 5. Juli 1984 über die Ausstellung von Ausweisen für Notare und Notariatskandidaten ausgegeben worden sind, verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 2006 ihre Gültigkeit und sind unverzüglich nach Ungültigwerden an die Notariatskammer zurückzustellen.

19.6. Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die Pkte. 28. bis 31. des Artikel IV. „Elektronische Signaturen“ der Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 21. Oktober

1999 über das Verhalten und die Berufsausübung der Landesmitglieder (Landesrichtlinien – STR 2000) außer Kraft.

19.7. Die Änderungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 22. April 2010 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht und treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Die allfälligen entsprechenden technischen, organisatorischen und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung dieses Beschlusses sind bis spätestens 31. Dezember 2011 vorzunehmen.

19.8. Die Änderungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 22. Oktober 2010 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht und treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

19.9. Die Änderungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 21.10.2016 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht und treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

19.10. Die Änderungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 28.04.2022 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht und treten mit 01.08.2022 in Kraft. Ausweise / Signaturkarten, die den Mustern gemäß Anlage 1 in der bis zum 31.07.2022 geltenden Fassung dieser Richtlinien entsprechen, behalten bis 31.12.2025 ihre Gültigkeit. Bis zum 31.03.2023 können nach Maßgabe der technischen und organisatorischen Möglichkeiten Ausweise / Signaturkarten auch noch in der Gestaltung, die den Mustern gemäß Anlage 1 in der bis zum 31.07.2022 geltenden Fassung dieser Richtlinien entspricht, ausgegeben werden.

[Kundmachung Delegiertentagsbeschluss 28.04.2022 zur Änderung der ASR 2006 am 06.05.2022 auf der Website der Österreichischen Notariatskammer (<http://www.notar.at>); Bekanntmachung in der NZ 2022, S. xx (Ausgabe xx 2022).]

Anlage 1
der Ausweis- und Signaturkartenrichtlinien – ASR 2006

**1. Muster der Ausweise,
Muster der Signaturkarten mit elektronischer Notar-, Kandidatensignatur**

1.1. Ausweis des Notars und Notarsignaturkarte:

Vorderseite:



Rückseite:



1.2. Ausweis des Notariatskandidaten und Kandidatensignaturkarte:

Vorderseite:



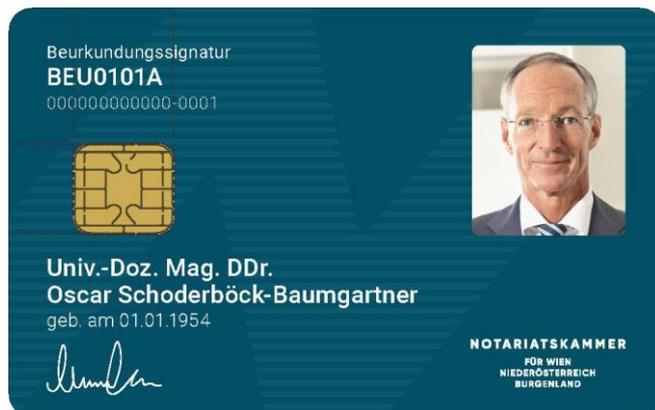
Rückseite:



2. Muster der Signaturkarten mit elektronischer Beurkundungssignatur

2.1. Beurkundungssignaturkarte des Notars:

Vorderseite:

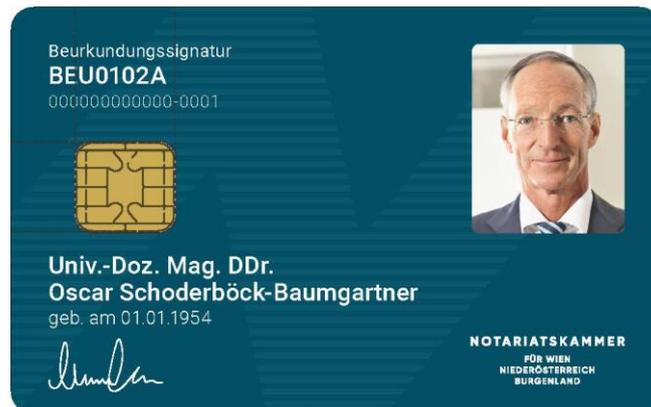


Rückseite:



2.2. Beurkundungssignaturkarte des Notariatssubstituten:

Vorderseite:



Rückseite:



2.3. Beurkundungssignaturkarte des Notariatskandidaten:

Vorderseite:



Rückseite:



Anlage 2
der Ausweis- und Signaturkartenrichtlinien – ASR 2006

1. Attribute der qualifizierten Zertifikate

1.1. Attribute der qualifizierten Zertifikate für die elektronische Notar-, Kandidatensignatur:

1.1.1. Attribute für den Notar (Notarsignaturkarte):

Feldname	Attributsinhalt
o	elektronische Notarsignatur
t	<akad. Grad>
cn	<Vor- und Zuname>
ou	öffentliche/r Notar/in
c	AT
st	Republik Österreich / Bundesland <Bundesland>
l	<Ort des Amtssitzes> (beinhaltet die Amtsstellenummer)

1.1.2. Attribute für den Notariatskandidaten (Kandidatensignaturkarte):

Feldname	Attributsinhalt
o	elektronische Kandidatensignatur
t	<akad. Grad>
cn	<Vor- und Zuname>
ou	Notariatskandidat/in
c	AT
st	Republik Österreich / Bundesland <Bundesland>

1.2. Attribute der qualifizierten Zertifikate für die elektronische Beurkundungssignatur:

1.2.1. Attribute für den Notar (Beurkundungssignaturkarte des Notars):

Feldname	Attributsinhalt
o	elektronische Beurkundungssignatur
t	<akad. Grad>
cn	<Vor- und Zuname>
ou	öffentliche/r Notar/in
c	AT
st	Republik Österreich / Bundesland <Bundesland>
l	<Ort des Amtssitzes> (beinhaltet die Amtsstellennummer)

1.2.2. Attribute für den Notariatssubstituten (Beurkundungssignaturkarte des Notariatssubstituten):

Feldname	Attributsinhalt
o	elektronische Beurkundungssignatur
t	<akad. Grad>
cn	<Vor- und Zuname>
ou	Notariatssubstitut/in
c	AT
st	Republik Österreich / Bundesland <Bundesland>
l	<Ort des Amtssitzes> (beinhaltet die Amtsstellennummer)

1.2.3. Attribute für den Notariatskandidaten (Beurkundungssignaturkarte des Notariatskandidaten):

Feldname	Attributsinhalt
o	elektronische Beurkundungssignatur
t	<akad. Grad>
cn	<Vor- und Zuname>
ou	Notariatskandidat/in
c	AT
st	Republik Österreich / Bundesland <Bundesland>

Anlage 3
der Ausweis- und Signaturkartenrichtlinien – ASR 2006

Siehe nachfolgende Seiten.

Von der Notariatskammer zu ergänzen

Nachfolgende Informationen und Daten werden für die Produktion der Ausweise und Signaturkarten benötigt. Von der Notariatskammer nach Übermittlung des ausgefüllten Antragsformulars zu ergänzen.

Unterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten der Notariatskammer (Rückseite des Kartenkörpers)

- Unterschrift des Präsidenten der Notariatskammer
- Unterschrift des Vizepräsidenten der Notariatskammer

Nummern des Ausweises/der Signaturkarte (vom Verwaltungsprogramm „ELKA“ automatisch vergeben)

Notar-, Kandidatensignaturkartennummer (Vorderseite des Kartenkörpers)

NOT _____ (8 Zeichen, z. B. NOT0101A)

Ausweiskartennummer (Rückseite des Kartenkörpers) _____ (8 Zeichen, z. B. WNB01001)

Beurkundungssignaturkartennummer (Vorderseite des Kartenkörpers)

BEU _____ (8 Zeichen, z. B. BEU0101A)

Ausweiskartennummer (Rückseite des Kartenkörpers) _____ (8 Zeichen, z. B. WNB01001)

NOTARIATSSUBSTITUTION:

Zu substituierende Notarstelle (max. 24 Zeichen)

Ausstellungsdatum (Rückseite des Kartenkörpers) _____

(Falls Antragstellung vor [rechtlicher] Berechtigung des Antragstellers zur Führung des Ausweises und/oder der Signaturkarte, andernfalls automatische Aufbringung des Datums der Antragstellung [Seite 1 dieses Formulars].)

Erfüllung der (insbesondere rechtlichen) Antragsvoraussetzungen durch den Antragsteller (bitte ankreuzen)

Der Antragsteller erfüllt die seinem Antrag zugrunde liegenden Voraussetzungen zur Gänze.
(z. B. Notariatskandidat/in: unter anderem erstmalige Bestellung zum Notarsubstituten für Beurkundungssignatur)

Der Antragsteller erfüllt die seinem Antrag zugrunde liegenden Voraussetzungen nicht.

Es mangelt insbesondere an: _____

Der vorliegende Antrag wurde von der Notariatskammer inhaltlich geprüft und ergänzt:

Datum:

Notariatskammer: